



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Januar 2013

Nummer 1

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 Antrag der Firma WMR Recycling GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 1
- 2 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve S. 3
- 3 Korrektur der Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 4
- 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm von km 11,9 bis km 34,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 5

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 5 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 6
- 6 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3220043446) S. 6
- 7 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3220944510) S. 6
- 8 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr.3220515740, Nr. 3223378005 und Nr. 3220352821) S. 6
- 9 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3221422623) S. 7

Beilage: 1 Karte DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 **Antrag der Firma WMR Recycling GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03-0428248-0000-1010

Düsseldorf, den 10. Januar 2013

Die Firma WMR Recycling GmbH, Edisonstraße 5, 41542 Dormagen hat mit Antrag vom 27.08.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für beantragt. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Edisonstraße 5 in 41542 Dormagen, Gemarkung Nievenheim, Flur 23, Flurstücke 316, 317 und 364. Der Änderungsantrag erstreckt sich im Wesentlichen auf:

- Erweiterung der Doppelrasperanlage um eine Sortier- und Trennanlage bestehend aus Siebanlage, Sortieranlage, NE-Metallabscheider und Förderbändern;
- Errichtung einer Anlage zur Behandlung der am Zyklon anfallenden Materialien (Schredderleichtfraktionen und ähnliche Materialien) durch Siebung;
- Erhöhung der Grenzwände an der Grundstücksgrenze zur Fa. Drees auf 6,8 m

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **17.01.2013** bis **18.02.2013** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Frau Hesse, Raum Bo 6030

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr

2. Technisches Rathaus der Stadt Dormagen,
Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dorma-
gen, „Baubürgerbüro“ / Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

17.01.2013 bis 04.03.2013

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist am Auslegungsort abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VwVfG erfüllt, zulässig. Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

hen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/von der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

21.03.2013, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet im „Bullenstall“ der Klosterhof Gaststätten GmbH, Knechtsteden 1 / Winand-Kayser-Straße in 41540 Dormagen-Knechtsteden statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder liegen

sonstige Gründe gemäß § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt. Im Falle einer Absage des Termins wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 1

2 **Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve**

Bezirksregierung
54.04.01.12.05

Düsseldorf, den 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 14.12.2012 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.2006, inkraft- getreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21.12.2006) wie folgt:

Anlage 2 (Veranlagungsregeln)

Ziffer 5.4.1.1

Grundwasser, Sumpfungswasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,10

Bewertungsfaktor 0,04 €/m³

Ziffer 5.4.1.2

Unverschmutztes Kühlwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,15

Bewertungsfaktor 0,04 €/m³

Ziffer 5.4.1.3

Gesammeltes Regenwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,20

Bewertungsfaktor 0,04 €/m³

Ziffer 5.4.1.4

Geklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,25

Bewertungsfaktor 0,04 €/m³

Ziffer 5.4.1.5

Ungeklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,35

Bewertungsfaktor 0,04 €/m³

Ziffer 5.4.2.1

Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe
je m Gewässerseite 2,20 €

Ziffer 5.4.2.2

Einzelanlagen wie
Gebäude, Masten, Leitungsausläufe

je Objekt 9,50 €

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Im Auftrag
gez.Hasselberg

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 3

3 **Korrektur der Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung
54.04.02.01

Düsseldorf, den 19. Dezember 2012

Die im Amtsblatt Nr. 49 vom 13.12.2012 veröffentlichte Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt korrigiert:

§ 3 Mitglieder

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. Gemeinden, Gemeindeverbände und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Gruppe 1-
,

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 4

4 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm von km 11,9 bis km 34,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
54.03.02 – Schwalm

Düsseldorf, den 21. Dezember 2012

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Schwalm“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV.

NRW. 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Schwalm von km 11,9 bis km 34,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen der Schwalm im Bereich der Gemeinde Brüggen, der Gemeinde Niederkrüchten und der Gemeinde Schwalmatal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelte Fläche des Überschwemmungsgebietes ist in 6 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK 5) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. In Karte 6 ist das durch die Bezirksregierung Köln festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwalm in blau schraffierter Fläche nachrichtlich aufgenommen. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, (1)
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und (2) § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Bürgermeister der Gemeinde Brüggen, beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmthal, dem Landrat des Kreises Viersen sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das nach früherem Recht festgesetzte bisherige Überschwemmungsgebiet der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässers aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm in Kraft getreten am 24.12.2009 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 4

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

5 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück [gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2012

IHK Düsseldorf
Der Hauptgeschäftsführer
i.A.
Helmut von Richter

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 6

6 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3220043446)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220043446 (alt: 10043446) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 21. Dezember 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 6

7 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3220944510)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220944510 (alt: 10944510) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 28. Dezember 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 6

8 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr.3220515740, Nr. 3223378005 und Nr. 3220352821)

Die Sparkassenbücher Nr. 3220515740, Nr. 3223378005 (alte Nr. 13378005) und Nr. 3220352821 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. Januar 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 6

**9 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr.3221422623)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3221422623 (alt: 11422623) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. Januar 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 7

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf